

31.08.11

AV - G

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vierte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) wurden die BSE-Untersuchungsverordnung und die TSE-Überwachungsverordnung an den Durchführungsbeschluss 2011/358/EU der Kommission vom 17. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zur überarbeiten (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 29), angepasst. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Aufnahme von Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik in die Liste der Mitgliedstaaten, die zur Überarbeitung ihres jährlichen BSE-Überwachungsprogramms ermächtigt sind. Aus dem Beschluss folgt, dass Rinder, die in diesen drei Mitgliedstaaten geboren und in Deutschland geschlachtet werden, ab einem Alter von 72 Monaten auf BSE zu untersuchen sind. Im Fall der Notschlachtung sowie bei verendeten und getöteten Tieren liegt diese Altersgrenze bei 48 Monaten. Zur vollständigen Umsetzung des Beschlusses 2011/358/EU ist es erforderlich, die BSE-Untersuchungsverordnung und die TSE-Überwachungsverordnung erneut zu ändern.

B. Lösung

Änderung der BSE- Untersuchungsverordnung und der TSE-Überwachungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Reduzierung der Anzahl obligatorischer BSE-Tests bei Rindern, die aus Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik stammen, ist in Bezug auf die Haushalte der Länder und Gemeinden im Ergebnis kostenneutral. Bei durchschnittlichen Kosten von 13,50 € / BSE-Test und einer Fallzahl von 5 500 (entsprechend 50 % von derzeit etwa 11 000 obligatorisch zu untersuchenden Rindern) gehen zwar die Gebühreneinnahmen um etwa 75 000 € jährlich zurück, komplementär dazu entfällt jedoch auch der Vollzugsaufwand, wozu u.a. die Probenahme, der Versand der Probe an das Untersuchungslabor, die Durchführung der Laboruntersuchung sowie die Erfassung und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse gehören.

E. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

2. Wirtschaft

Entlastung durch entfallende BSE-Untersuchungen : 1 000 € p.a.

Davon Bürokratiekosten aufgrund der Vereinfachung einer Informationspflicht
1 000 € p.a.

3. Verwaltung

F. Weitere Kosten

Da Länder und Gemeinden den durch die vorgeschriebenen amtlichen BSE-Untersuchungen verbundenen Vollzugsaufwand, soweit dieser nicht von der Europäischen Union kofinanziert wird, zumindest im Falle gesund geschlachteter Rinder durch Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen auf die betroffene Wirtschaft umlegen, tritt durch die Verringerung der Zahl obligatorischer BSE-Untersuchungen bei aus Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik stammenden Rindern ein Entlastungseffekt für die betroffene Land- und Fleischwirtschaft ein. Das Volumen dieser Entlastung dürfte, wenn man von einer Absenkung der Zahl der jährlichen Pflichtuntersuchungen um 50 % von derzeit etwa 11 000 auf künftig rund 5 500 und – nach Abzug der EU-Kofinanzierung in Höhe von je 8 € – durchschnittlichen Kosten von 5,50 € pro Test ausgeht, bei jährlich rund 30 000 € für die Wirtschaft liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts des geringen Umfangs der Entlastung und der Marktsituation für Rindfleisch nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 515/11

31.08.11

AV - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Vierte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Vierte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, und
- des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588):

Artikel 1

Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

Die Anlage der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730; 2004, I S. 1405), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 1 Absatz 1a)“ durch die Angabe „(zu § 1 Absatz 1a und 1b)“ ersetzt.
2. Es werden
 - a) nach dem Wort „Österreich“ das Wort „Polen“ eingefügt,
 - b) nach dem Wort „Schweden“ das Wort „Slowakei“ eingefügt,
 - c) nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „Tschechische Republik“ eingefügt und
 - d) die Wörter „Vereinigtes Königreich und der Kanalinseln und der Insel Man“ durch die Wörter „Vereinigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man“ ersetzt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU der Kommission vom 17. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 29).

Artikel 2

Änderung der TSE-Überwachungsverordnung

In der Anlage der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, werden

1. nach dem Wort „Österreich“ das Wort „Polen“ eingefügt,
2. nach dem Wort „Schweden“ das Wort „Slowakei“ eingefügt,
3. nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „Tschechische Republik“ eingefügt und
4. die Wörter „Vereinigtes Königreich und der Kanalinseln und der Insel Man“ durch die Wörter „Vereinigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut der BSE-Untersuchungsverordnung und der TSE-Überwachungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Ilse Aigner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/358/EU der Kommission vom 17. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 29), werden die im Rahmen dieser Programme möglichen Altersgrenzen für die Untersuchung von geschlachteten, getöteten oder verendeten Rindern auf BSE angehoben. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich der Entscheidung 2009/719/EG um acht weitere auf insgesamt 25 Mitgliedstaaten ausgedehnt und die Kanalinseln und die Insel Man einbezogen. Rinder, die in diesen Mitgliedstaaten geboren und in einem anderen ebenfalls ermächtigten Mitgliedstaat wie Deutschland geschlachtet werden, sind damit ab einem Alter von 72 Monaten auf BSE zu untersuchen. Im Fall der Notschlachtung und bei verendeten und getöteten Rindern aus diesen Mitgliedstaaten gilt dies ab einer Altersgrenze von 48 Monaten.

Bei der nationalen Umsetzung des Beschlusses 2011/358/EU durch die Dritte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) konnten drei der neu aufgenommenen Mitgliedstaaten (Polen, die Slowakei und die Tschechische Republik) nicht berücksichtigt werden, weil diese drei Mitgliedstaaten erst nachträglich im Entwurf des Beschlusses 2011/358/EU ergänzt wurden. Diese Ergänzung konnte nicht mehr in das Rechtsetzungsverfahren der Dritten Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen einfließen.

Es ist daher erforderlich, die BSE-Untersuchungsverordnung und die TSE-Überwachungsverordnung im Hinblick auf die Altersgrenze für den BSE-Test bei Rindern, die in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik geboren wurden, an den Beschluss 2011/358/EU anzugleichen. Für normal geschlachtete Rinder wird die Altersgrenze von 30 auf 72 Monate angehoben, im Fall der Notschlachtung und bei verendeten und getöteten Rindern aus diesen drei Mitgliedstaaten wird die Altersgrenze entsprechend dem Beschluss 2011/358/EU von 24 auf nunmehr 48 Monate erhöht.

Eine Befristung der Verordnung oder einzelner Teile der Verordnung kommt nicht in Betracht, weil die zu Grunde liegende unionsrechtliche Regelung ebenfalls ohne Befristung erlassen wurde. Zudem wird durch die Verordnung ein Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Entlastung der betroffenen Land- und Fleischwirtschaft geleistet.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Die Regelungen der Verordnung sind auf eine Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 13. April 2011 gestützt, nach der Polen, die Slowakei und die Tschechische Republik in die Liste der Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, die zur Überarbeitung ihres jährlichen BSE-Überwachungsprogramms ermächtigt sind, ohne dass Risiken für den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten wären. Die Regelungen sind daher mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Reduzierung der Anzahl obligatorischer BSE-Tests bei Rindern, die in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik geboren wurden, ist in Bezug auf die Haushalte der Länder und Gemeinden im Ergebnis kostenneutral. Bei durchschnittlichen Kosten von 13,50 € / BSE-Test und einer Fallzahl von 5 500 (entsprechend 50 % von derzeit etwa 11 000 obligatorisch zu untersuchenden Rindern) gehen zwar die Gebühreneinnahmen um etwa

75 000 € jährlich zurück, komplementär dazu entfällt jedoch auch der Vollzugsaufwand. Dieser umfasst z.B. die Probenahme mit einem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand von 5 Minuten, den Versand der Probe an das Untersuchungslabor (5 Minuten), die Durchführung der Laboruntersuchung (15 Minuten) sowie die Erfassung und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse (5 Minuten).

Durch die verringerte Anzahl obligatorischer BSE-Tests bei Schlachtrindern aus Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik entstehen zudem Entlastungseffekte für die betroffene Land- und Fleischwirtschaft. Das Volumen dieser Entlastung dürfte, wenn man von einer Absenkung der Zahl der jährlichen Pflichtuntersuchungen um 50 % von derzeit etwa 11 000 auf künftig rund 5 500 BSE-Tests und – nach Abzug der EU-Kofinanzierung in Höhe von je 8 € – von durchschnittlichen Kosten von 5,50 € pro Test ausgeht, bei jährlich etwa 30 000 € liegen.

Darüber hinaus lösen die Regelungen des Verordnungsentwurfes eine Bürokratiekostenentlastung der Wirtschaft aus. Die Verpflichtung der Wirtschaft nach § 5 Absatz 1 und 2 der BSE-Untersuchungsverordnung, Nachweise hinsichtlich der auf BSE untersuchten Rinder zu führen sowie diese zwei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen, wird aufgrund der Anhebung des BSE-Testalters für Rindern aus Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik vereinfacht. Bei der zu erwartenden Abnahme der Fallzahl um 50 % von derzeit etwa 11 000 auf künftig etwa 5 500 BSE-Pflichttests, einem Zeitfaktor von 0,5 Minuten sowie einem Lohnansatz von 23,20 € pro Stunde entlastet dies die Wirtschaft um etwa 1 000 € jährlich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch angesichts des Umfangs der Entlastung und der Marktsituation für Rindfleisch nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Zu den Buchstaben a bis c:

Durch die Änderungen wird bestimmt, dass auch in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik geborene Rinder im Falle ihrer Schlachtung, ausgenommen der Notschlachtung, in Deutschland nur dann einem BSE-Test unterzogen werden müssen, wenn sie über 72 Monate alt sind. Im Fall der Notschlachtung gilt dies ab einem Alter von über 48 Monaten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen sind auf § 13 Absatz 1 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

Zu Artikel 2 (Änderung der TSE-Überwachungsverordnung):

Zu den Nummern 1 bis 3:

Durch die Änderung wird bestimmt, dass auch in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik geborene Rinder, die in Deutschland getötet werden oder verendet sind, nur dann einem BSE-Test unterzogen werden müssen, wenn sie über 48 Monate alt sind.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen sind auf § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 29 des Tierseuchengesetzes gestützt.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis):

Die Regelung enthält die erforderliche Erlaubnis, die BSE-Untersuchungsverordnung und die TSE-Überwachungsverordnung in konsolidierter Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen
(NKR-Nr: 1841)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Aufgrund der Anhebung der Altersgrenze für obligatorische BSE-Tests bei Rindern, die in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik geboren wurden, wird die Wirtschaft von Bürokratiekosten entlastet: Die Wirtschaft ist verpflichtet, Nachweise hinsichtlich der auf BSE untersuchten Rinder zu führen sowie diese Nachweise zwei Jahre lang aufzubewahren. Durch die Anhebung der Altersgrenze dürfte die Zahl der zu führenden Nachweise um 50 Prozent auf etwa 5.500 Nachweise sinken. Das Ressort rechnet hierdurch mit einer jährlichen Entlastung von etwa 1.000 Euro.

Ferner werden auf Seiten der Wirtschaft weniger Gebühren anfallen. Nach Abzug der EU-Kofinanzierung ist mit einer Entlastung der Wirtschaft von jährlich etwa 30.000 Euro zu rechnen.

Spiegelbildlich hierzu wird auf Seiten der Verwaltung in den oben genannten 5.500 Fällen kein Vollzugsaufwand zu verzeichnen sein. Das Ressort rechnet mit einer Verringerung des Vollzugsaufwands in Höhe von 75.000 Euro.

Das Ressort hat die mit der Verordnung einhergehenden Kosten und Entlastungen nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter